

ZH_OBERGERICHT LE190034 vom 18. Dezember 2019

ZH Obergericht, 2019-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE190034

FR: ZH_OBERGERICHT LE190034 du 18 décembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LE190034 del 18 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

Die Parteien haben am tt. Januar 2014 geheiratet und sind Eltern des Soh- nes C._____, geboren am tt.mm.2014 (Urk. 1 S. 5; Urk. 9 S. 5). Seit 1. August 2018 leben die Ehegatten getrennt. Mit Gesuch vom 20. März 2018 machte die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchstellerin) bei der Vorin- stanz ein Eheschutzbegehren anhängig (Urk. 1). Im Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens schlossen die Parteien eine "Teil-Trennungsvereinbarung" zu den Kinderbelangen (ausgenommen Unterhalt), der Zuteilung der ehelichen Wohnung und der Aufteilung von Hausrat und Mobiliar (Urk. 24), welche die Vorinstanz mit Teilurteil vom 25. Juni 2018 genehmigte resp. vormerkte (Urk. 25). Der weitere Prozessverlauf kann dem erstinstanzlichen Urteil entnommen werden (Urk. 55 S. 5 ff. = Urk. 58 S. 5 ff.). Am 28. Mai 2019 erliess die Vorinstanz den eingangs wiedergegebenen Entscheid (Urk. 58 S. 63 ff.).

E. 1.1

Die Vorinstanz rechnete der Gesuchstellerin für August 2018 bis Oktober 2018 ein monatliches Nettoeinkommen (inkl. Überzeitschädigung und 13. Monatslohn) von Fr. 5'518.–, ab November 2018 von Fr. 5'764.– an. Zum Mo- natslohn der Zeitspanne August 2018 bis Oktober 2018 hielt sie fest, die Gesuch- stellerin habe von Juli 2014 bis Ende September 2018 beim Amt für Justizvollzug

- 7 - des Kantons Zürich in einem Pensum von 60% gearbeitet. Die einmalige Abgel- tung für geleistete Überstunden von Fr. 1'282.95 sei mit Verweis auf die bundes- gerichtliche Rechtsprechung (BGer 5P_172/2002 vom 6. Juni 2002, E. 2.1.1) beim regelmässigen Einkommen anzurechnen und mit einem Durchschnittswert von monatlich Fr. 25.– (Juli 2014 bis September 2018 = 51 Monate) zu berück- sichtigen. Die Ferienentschädigung sei dagegen nicht beim Lohn anzurechnen. Weiter habe die Gesuchstellerin per Ende September 2018 ihr Arbeitsverhältnis gekündigt und im November 2018 ihre gegenwärtige Arbeitsstelle bei der D.____ angetreten. Es sei davon auszugehen, dass die Gesuchstellerin ihre vormalige Stelle freiwillig aufgegeben und damit die Verminderung ihrer Eigenversorgungs- kapazität selbst verschuldet habe, weshalb ihr für Oktober 2018 der bisherige Lohn von Fr. 5'518.– anzurechnen sei. Bei der D.____ arbeite sie seit November 2018 wiederum zu einem Arbeitspensum von 60%. Vorläufig sei ihr kein höheres Pensum zumutbar (Urk. 58 S. 18 ff.), weshalb ihr ab 1. November 2018 das tat- sächlich erzielte Einkommen von Fr. 5'764.– inkl. 13. Monatslohn anzurechnen sei (Urk. 58 S. 22).

E. 1.2

Der Gesuchsgegner rügt, das angesparte Ferienguthaben der Gesuchstelle- rin sei als Lohnbestandteil zu berücksichtigen. Sie habe es während des Zusam- menlebens generiert, weshalb sie nicht allein davon profitieren könne, zumal der Gesuchsgegner seine gesamten

Vorleistungen aus erarbeiteter Überzeit aus den Jahren vor der Geburt von C._____ für die Zeit nach der Geburt der Familie zur Verfügung gestellt habe. Die von der Vorinstanz berücksichtigte Zeitspanne von 51 Monaten (Juli 2014 bis September 2018) sei willkürlich festgesetzt. Vielmehr sei auf den letzten Lohnausweis (Urk. 41/1) und damit auf die Dauer Januar bis September 2018 abzustellen (Urk. 57 S. 5). Da die Gesuchstellerin im Oktober 2018 ohne Weiteres an ihrer angestammten Stelle hätte bleiben und dabei das überschüssige Ferien- bzw. Überzeitguthaben beziehen können, sei vom Guthaben der Oktoberlohn abzuziehen und die Restanz auf die Monate Januar bis Oktober aufzurechnen, wodurch sich ein für August bis Oktober 2018 anzurechnendes Erwerbseinkommen von Fr. 6'245.05 ergebe (Urk. 57 S. 6; Urk. 73 S. 3 f.).

- 8 -

E. 1.3

Die Gesuchstellerin schliesst sich den Erwägungen der Vorinstanz an (Urk. 68 S. 3 ff.).

E. 1.4

Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, sind ausbezahlte Ferienentschädigungen nicht im Einkommen der Ehegatten zu berücksichtigen (vgl. auch Jann Six, a.a.O., S. 133 N 2.129). Der Einwand des Gesuchsgegners, er habe seine vor C._____s Geburt erarbeitete Überzeit im Rahmen eines Sabbaticals der Familie zur Verfügung gestellt, verfängt nicht, zumal sich auch die Gesuchstellerin ihre Überzeit anrechnen lassen muss. Insofern ist keine Schlechterstellung des Gesuchsgegners ersichtlich. Ferner hat die Vorinstanz zutreffend festgestellt, dass die Behauptung, die Gesuchstellerin habe sowohl ihre Überzeit als auch das Ferienguthaben über die Jahre der Anstellung akkumuliert, unbestritten blieb (Urk. 47; Urk. 49; Urk. 58 S. 18). Die zugrunde gelegte Zeitspanne von 52 Monaten erweist sich daher als sachgerecht. Weitere Abklärungen dazu waren nicht angezeigt (Urk. 57 S. 5). Unangefochten und überzeugend ist ferner die Erwägung der Vorinstanz, wonach der Gesuchstellerin während ihrer selbstverschuldeten Stellenlosigkeit im Monat Oktober 2018 das bisherige Einkommen anzurechnen sei. Damit ging die Vorinstanz für die Monate August 2018 bis Oktober 2018 zutreffend von einem Nettoeinkommen der Gesuchstellerin von monatlich Fr. 5'518.– (Fr. 5'493.– + Fr. 25.– Anteil Überzeitentschädigung) aus.

E. 2

Dagegen erhob der Gesuchsgegner und Berufungskläger (fortan Gesuchsgegner) am 13. Juni 2019 innert Frist (vgl. Urk. 56/1) Berufung mit den vorstehend zitierten Anträgen (Urk. 57 S. 1 f.). Sein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wurde mit Verfügung der Kammerpräsidentin vom 19. Juni 2019 abgewiesen. Gleichzeitig wurde ihm Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt (Urk. 64), den er rechtzeitig leistete (Urk. 65). Mit Eingabe vom 30. Juli 2019 erstattete die Gesuchstellerin die Berufungsantwort (Urk. 68), zu welcher der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 23. August 2019 Stellung nahm (Urk. 73). Auf Er-

- 5 - suchen der Parteien wurde ihnen je mit Verfügungen vom 17. September 2019 (Urk. 77; Urk. 78) und 22. Oktober 2019 (Urk. 84; Urk. 85) Frist zur Ausübung des Replikrechts angesetzt, das die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 30. September 2019 (Urk. 80-82/10), der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 6. November 2019 (Urk. 86-88/2) wahrnahm. Die jeweiligen Schriften wurden der Gegenseite zur Kenntnisnahme zugestellt, Letztere mit

Verfügung vom 12. November 2019 mit dem Hinweis, dass eine weitere Replikeingabe angesichts des fortgeschrittenen Verfahrens innert nicht erstreckbarer Frist zu erfolgen hätte (Urk. 89). Weitere Eingaben der Parteien erfolgten nicht.

E. 2.1

Die Entscheidgebür für das Berufungsverfahren ist gestützt auf § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 lit. b der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) auf Fr. 5'500.– festzusetzen.

E. 2.2

Im Berufungsverfahren umstritten war der Ehegatten- und Kindesunterhalt. Der Gesuchsgegner beantragte die vollumfängliche Aufhebung seiner Unterhaltspflicht (Fr. 1'616.– + Fr. 1'294.– + Fr. 186.– + Fr. 30.– [Fr. 10.– x 3 Monate] + Fr. 5'580.– [Fr. 310.– x 18 Monate] = Fr. 8'706.– + Fr. 429.–) und die Leistung von Unterhaltszahlungen der Gesuchstellerin an ihn für den Sohn C._____ (Fr. 748.– + Fr. 896.– + Fr. 28'244.– [Fr. 1'344.– x 21 Monate] = Fr. 29'868.–). Weiter ersuchte er um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Berufung. Die Gesuchstellerin beantragte die Abweisung der Berufung, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Gesuchsgegners. Der Gesuchsgegner unterliegt hinsichtlich seiner Anträge zu den Unterhaltsbeiträgen zu 93% und hinsichtlich seines Gesuchs um Erteilung der aufschiebenden Wirkung vollumfänglich. Angesichts seines nahezu vollständigen Unterliegens sind ihm die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen.

E. 2.3

Ausgangsgemäss hat der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin für das zweitinstanzliche Verfahren eine volle Parteientschädigung zu bezahlen. Diese ist in Anwendung von § 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 3 und 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (GebV OG) auf Fr. 5'000.– zuzüglich Mehrwertsteuer festzusetzen.

- 39 - Es wird beschlossen:

E. 2.4

Weiter überzeugt die Argumentation des Gesuchsgegners nicht, er habe mit seiner Pensumsreduktion die Betreuung von C._____ in Zürich sicherstellen wollen (Urk. 57 S. 7 f.). Zwar trifft zu, dass sein Antrag im Eheschutzverfahren ursprünglich auf Zuteilung der Obhut an ihn lautete (Urk. 9 S. 37). Dies allein rechtfertigt es jedoch nicht, vor Kenntnis der Auffassung des Gerichts Fakten zu schaffen und die eigene Leistungsfähigkeit herabzusetzen, zumal dem Gesuchsgegner hatte bewusst sein müssen, dass dadurch allfällige Kinderunterhalts- resp. Ehegattenunterhaltsbeiträge vermindert würden. Die bestrittene Behauptung, die Abmachung der Parteien habe immer vorgesehen, die Betreuung von C._____ mit Eintritt in den Kindergarten neu zu regeln (Urk. 73 S. 12; Urk. 80 S. 6; Urk. 68 S. 6 f.), ist für die vorgenommene Pensumsreduktion auf 70% zu wenig substantiiert. Auch lässt sich aus der Bestätigung des bezogenen Sabbaticals (Urk. 10/36) nichts zugunsten der vom Gesuchsgegner behaupteten Abmachung ableiten, er werde nach Ablauf des gestaffelten Sabbaticalbezugs eine (weitere) Reduktion von 80% auf 70% vornehmen. Insgesamt ist daher die Würdigung der Vorinstanz zutreffend, wonach die Pensumsreduktion des Gesuchsgegners zumindest teilweise in Schädigungsabsicht erfolgte und damit nicht zu schützen ist. Die hypothetische Anrechnung eines

Arbeitspensums von 80% seit September 2018 erscheint vor diesem Hintergrund als sachgerecht. Dass der Gesuchsgegner über Vermögen verfügt, um die vorübergehende Einkommensreduktion zu überbrücken (Urk. 58 S. 26), blieb ungerügt.

E. 3

Bonus

E. 3.1

Der Gesuchsgegner rügt, die Vorinstanz habe die Krankenkassenprämie für C._____ bei der Gesuchstellerin eingerechnet, obwohl aktenkundig sei, dass er seit jeher und auch aktuell sowohl dessen Prämie von Fr. 181.– als auch die ungedeckten Krankheitskosten von Fr. 17.– bezahle (Urk. 34/12-14; Urk. 58). Beide Positionen seien daher beim Bedarf "C._____ bei Gesuchsgegner" anzurechnen. Sofern die Kosten weiterhin bei der Gesuchstellerin berücksichtigt würden, sei festzustellen, dass der Gesuchsgegner von August 2018 bis Dezember 2018 Fr. 997.10, von Januar bis 3. Juni 2019 Fr. 1'131.85, total somit Fr. 2'128.95 bezahlt habe (Urk. 57 S. 11).

E. 3.2

Die Gesuchstellerin anerkennt, dass der Gesuchsgegner bis und mit Juli 2019 C._____s Krankenkassenprämien und ungedeckten Gesundheitskosten übernommen hat, nicht aber den bis Juni 2019 behaupteten Gesamtbetrag (Urk. 68 S. 10).

E. 3.3

Die von der Gesuchstellerin anerkannte Kostenübernahme rechtfertigt es, die Krankenkassenprämien von C._____ von monatlich Fr. 181.– und dessen Gesundheitskosten von monatlich Fr. 17.– bis und mit Juli 2019 bei C._____s Bedarfsszahlen beim Gesuchsgegner zu berücksichtigen. Per 1. August 2019 wurde die Krankenkasse von C._____ auf die Gesuchstellerin übertragen (Urk. 71/6). Von diesem Zeitpunkt an übernimmt sie dessen Krankenkassen- und Gesundheitskosten, eine Behauptung, die anerkannt und – entgegen der Ansicht des Gesuchsgegners – angesichts der fehlenden Novenschranke bei umfassender Untersuchungsmaxime zuzulassen ist (vgl. dazu vorstehend E. II.3.2.; Urk. 68 S. 10;

- 21 - Urk. 73 S. 15). Folglich rechtfertigt es sich, die entsprechenden Kosten ab August 2019 in C._____s Bedarf bei der Gesuchstellerin anzurechnen. Die weiteren Argumente des Gesuchsgegners, er werde von der Krankenkasse nicht über C._____s medizinischen Belange informiert, wenn er nicht mehr dessen Versicherung zahle (Urk. 73 S. 17 f.), sind sachfremd und für die vorliegende Bedarfsberechnung irrelevant. 4. Zusätzliche Gesundheitskosten

E. 3.4

Es trifft zu, dass aus den Arbeitsverträgen des Gesuchsgegners mit der F._____ AG vom 15. Juli 2003 (Urk. 10/2) und vom 20. April 2018 (Urk. 10/29) keine Vereinbarung über Bonuszahlungen hervorgeht. Wie sich jedoch aus den eingereichten Lohnausweisen und Lohnabrechnungen des Gesuchsgegners sowie dessen eigenen Angaben ergibt, wurden ihm bei einem 100%-Pensum im Jahr 2016 Fr. 8'000.– und in den Jahren 2017 und 2018 je Fr. 9'000.– ausbezahlt (Urk. 33 S. 13; Urk. 3/28; Urk. 34/28; Urk. 34/23; Urk. 50/2). Zutreffend ging die Vorinstanz daher bei der Bonuszahlung von einem effektiv ausbezahlten Lohnbestandteil aus. Bis Ende Januar 2019 stellte sie auf den im Jahre 2018

tatsächlich ausbezahlten Bonus von Fr. 9'000.– brutto ab, resp. unter Berücksichtigung der Sozialabzüge von 6.23% (Urk. 34/23) auf monatlich Fr. 703.– netto (Urk. 68 S. 29). Diese Berechnungsweise blieb unangefochten (Urk. 57 S. 9; Urk. 73 S. 13). Moniert wurde die Anrechnung eines 80%-Pensums statt des tatsächlichen 70%-Pensums ab Februar 2019, was jedoch unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen zum dem Gesuchsgegner anrechenbaren hypothetischen

- 16 - Einkommen (vgl. vorstehend E. III.B.2.3.-2.4.) nicht zu beanstanden ist. Es ist daher ab Februar 2019 auf den durchschnittlichen jährlichen Bonus des Gesuchsgegners, umgerechnet auf ein 80%-Pensum, abzustellen. Somit ist seinem Einkommen ab diesem Zeitpunkt ein jährlicher Bonus von Fr. 8'666.– brutto bei einem 100%-Pensum, mithin von monatlich Fr. 542.– netto bei einem 80%-Pensum (Fr. 578.– abzüglich 6.23% Sozialabzüge) anzurechnen.

E. 4

Spesen

E. 4.1

Der Gesuchsgegner behauptet, er habe vor Erstinstanz ausführlich seine regelmässige ärztliche Behandlung wegen seiner unklaren Thrombose und seinen Rückenproblemen belegt (Urk. 34/9+10). Aus dem Auszug der Krankenkasse für die Steuererklärung 2018 würden wiederum ungedeckte Gesundheitskosten von Fr. 4'137.05 ersichtlich (Urk. 61/2). Bis Dezember 2018 sei daher von ungedeckten Kosten von monatlich Fr. 266.–, ab 1. Januar 2019 von Fr. 84.– auszugehen (Urk. 57 S. 10; Urk. 73 S. 15).

E. 4.2

Dem hält die Gesuchstellerin entgegen, da die Vorinstanz bereits für das Jahr 2018 die erst ab Januar 2019 geltenden höheren Krankenkassenprämien des Gesuchsgegners von Fr. 454.– pro Monat (statt Fr. 322.– pro Monat) anrechnet habe, habe sie beim Gesuchsgegner indirekt ungedeckte Krankheitskosten von Fr. 132.– pro Monat berücksichtigt. Es könne daher von vornherein unter diesem Titel einzig ein Betrag von Fr. 134.– (Fr. 266.– ./ Fr. 132.–) angerechnet werden. Da jedoch gänzlich unklar sei, wie der Gesuchsgegner zum ungedeckten Gesundheitskostenbetrag von monatlich Fr. 266.– (2018) resp. Fr. 84.– (ab 2019) gelange, sei von der Berechnungsweise im angefochtenen Entscheid auszugehen (Urk. 68 S. 10; Urk. 80 S. 6).

E. 4.3

Der Gesuchsgegner weist im Berufungsverfahren nunmehr pauschal zusätzliche Gesundheitskosten für das Jahr 2018 im Umfang von Fr. 4'137.05 aus (Urk. 61/2). Wie sich daraus die von ihm geltend gemachten monatlichen Kosten errechnen, hat er indes nicht dargelegt (Urk. 57 S. 10; Urk. 73 S. 15; Urk. 33 S. 6). Es ist nämlich daran zu erinnern, dass Versicherte nicht krankenkassenpflichtige Leistungen selbst bezahlen müssen, wobei die medizinische Notwen-

- 22 - digkeit von Fall zu Fall zu beurteilen wäre. Aus der Leistungsabrechnung der J. _____ vom 8. Dezember 2018 ergeben sich für den massgeblichen Zeitraum August bis Dezember 2018 zusätzliche Gesundheitskosten des Gesuchsgegners von Fr. 1'778.– (Urk. 34/10), mithin durchschnittliche monatliche Kosten von Fr. 236.–. Nach Abzug der von der Vorinstanz monatlich zu viel zugestandenen Fr. 132.– (Urk. 58 S. 40; Urk. 34/11; Urk. 61/2) rechtfertigt es sich, dem Gesuchsgegner von August 2018 bis Ende Januar 2019 für

ungedeckte Gesundheitskosten monatlich Fr. 104.– (Fr. 236.– ./ Fr. 132.–) anzurechnen. Aufgrund der Angaben des Gesuchsgegners, er müsse zur Zeit wegen seiner unklaren Thrombose regelmässig zum Arzt und ca. alle zwei Jahre zufolge seiner Rückenprobleme in die Physiotherapie (jeweils 16 Termine; Prot. I S. 48 ff.), schätzte die Vorinstanz seine regelmässigen Gesundheitskosten für die Zukunft auf jährlich Fr. 3'000.–. Die für das Jahr 2018 ausgewiesenen ungedeckten Gesundheitskosten übersteigen diese Schätzung zwar (Urk. 61/2), mangels Detailaufstellung ist deren Zusammensetzung jedoch unklar. Für das Jahr 2017 belegte der Gesuchsgegner Kosten von Fr. 3'453.–, wobei Fr. 2'068.– auf einen (ausserordentlichen) Krankenhausaufenthalt entfielen (Urk. 34/9). Insgesamt erweist sich daher die von der Vorinstanz vorgenommene Schätzung von Fr. 3'000.– für dem Gesuchsgegner regelmässig anfallende Gesundheitskosten als den gesamten Umständen angemessen. Ab Februar 2019 sind ihm somit nach Abzug der Kostenbeteiligung der Krankenkasse jährlich Fr. 570.– (Fr. 300.– Franchise + Selbstbehalt von 10% von Fr. 2'700.–), monatlich demnach Fr. 48.– im Bedarf anzurechnen. 5. Versicherungen

E. 5

Zusammengefasst beträgt das Nettoeinkommen des Gesuchsgegners für August 2018 Fr. 9'878.– (Fr. 8'088.50 + 687.– Anteil 13. Monatslohn + Fr. 400.– Spesen + Fr. 703.– Bonus). Für die Monate September 2018 bis Januar 2019 ist beim Gesuchsgegner wie ausgeführt entgegen seiner Pensumsreduktion auf 70% ein Arbeitspensum von 80% anzurechnen und damit von einem Nettoeinkommen von monatlich Fr. 8'491.– auszugehen (Fr. 6'881.– + Fr. 587.– Anteil 13. Monatslohn + Fr. 320.– Spesen + Fr. 703.– Bonus). Ab Februar 2019 sind ihm Fr. 8'331.– anzurechnen (Fr. 6'881.– + Fr. 587.– Anteil 13. Monatslohn + Fr. 320.– Spesen + Fr. 543.– Bonus). Auch insofern dringt der Gesuchsgegner demnach mit seiner Berufung nicht durch.

- 18 -

E. 5.1

Der Gesuchsgegner moniert, es sei nicht korrekt, dass der Kleinfamilienbeitrag für die Regamitgliedschaft (Fr. 40.– jährlich) im Bedarf der Gesuchstellerin eingerechnet worden sei. Er habe jeweils die Versicherungsprämien für die ganze Familie bezahlt, weshalb bei ihm unter dem Titel Versicherungen insgesamt Fr. 56.– statt Fr. 53.–, bei der Gesuchstellerin Fr. 52.– (statt Fr. 63.–) zu berücksichtigen seien (Urk. 57 S. 11 f.; Urk. 73 S. 18 ff.).

- 23 -

E. 5.2

Die Beiträge für Rega und Paraplegikerstiftung fallen nach der Trennung bei den Parteien getrennt an. Dass die Gesuchstellerin den Beitrag für eine "Kleinfamilienengönnerschaft" der Rega bezahlt, ist belegt und wird vom Gesuchsgegner mittlerweile nicht mehr angezweifelt (Urk. 71/8-10; Urk. 86 S. 12). Die Vorwürfe des Gesuchsgegners zum behaupteten unlauteren Vorgehen der Gesuchstellerin bei der Umschreibung der Mitgliedschaft und dem Entzug der Betreuungsrechte des Gesuchsgegners (Urk. 73 S. 18 ff.; Urk. 86 S. 12 f.) sind sachfremd und für die Bedarfserhebung der Parteien irrelevant. Es bleibt somit bei den von der Vorinstanz angerechneten Beträgen. 6.

Kommunikationskosten

E. 6

Serafe CHF 30.– CHF 30.–

E. 6.1

Der Gesuchsgegner will der Gesuchstellerin für den Zeitraum August bis Ende Oktober 2018 lediglich Kommunikationskosten von Fr. 87.– (Fr. 8.– Mail- hosting und Fr. 79.– UPC Abo) statt der im angefochtenen Entscheid berücksich- tigten Fr. 122.– anrechnen, denn sie habe für die Zeit von Januar bis September 2018 von ihrem vormaligen Arbeitgeber einen Beitrag von insgesamt Fr. 360.– bzw. monatlich Fr. 40.– an die Handykosten erhalten (Urk. 41/1; Urk. 57 S. 12; Urk. 73 S. 20; Urk. 86 S. 13). Die Gesuchstellerin anerkennt die Vergütung von monatlich Fr. 40.– wäh- rend der Monate August und September 2018, wehrt sich jedoch gegen deren hypothetische Anrechnung für Oktober 2018 nach Auflösung ihres Arbeitsverhält- nisses (Urk. 68 S. 11; Urk. 80 S. 10). Aufgrund des anerkannten Kostenbeitrages sind die Kommunikationskosten der Gesuchstellerin für die Monate August und September 2018 auf Fr. 87.– zu reduzieren. Dies gilt überdies für den Monat Oktober 2018, ist doch von der un- angefochten gebliebenen Prämisse im vorinstanzlichen Entscheid auszugehen, wonach die Gesuchstellerin für den Monat Oktober 2018 so zu stellen ist, wie wenn sie noch immer an ihrer vormaligen Arbeitsstelle beim Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich gearbeitet hätte (vgl. Urk. 58 S. 20). Damit wäre im Oktober 2018 auch ein Kostenbeitrag für das Mobilfunktelefon erfolgt, der bei den Kom- munikationskosten der Gesuchstellerin in Abzug zu bringen ist.

- 24 -

E. 6.2

Weiter behauptet der Gesuchsgegner, die ihm angerechneten Kommunika- tionskosten von Fr. 81.– würden nur bis Ende September 2018 zutreffen. Nach Bezug der Zweitwohnung in E._____ habe er weitere Kommunikationskosten von Fr. 39.– für den Internetanschluss belegt (Urk. 33 S. 8; Urk. 34/20), weshalb ihm ab 1. Oktober 2018 Kommunikationskosten von monatlich Fr. 120.– anzurechnen seien (Urk. 57 S. 12; Urk. 73 S. 20). Die bei den Akten befindlichen Rechnungen von K._____ beschlagen die Monatsgebühren für "K._____ ..." für eine Mobiltelefonnummer für den Zeitraum von November 2018 bis Juli 2019, mit Ausnahme der Rechnungsperioden März und April 2019 (Urk. 34/20; Urk. 75/16). Ob diese Gebühren jedoch die behauptete – und bestrittenen (Prot. I S. 39; Urk. 73 S. 20) – Internetkosten des Ge- suchsgegners in E._____ betreffen, wird aus ihnen nicht ersichtlich. Es fehlt somit an deren Glaubhaftmachung, weshalb sie keinen Eingang in die Bedarfsrechnung des Gesuchsgegners finden.

7. Fremdbetreuungskosten

E. 7

Kommunikationskosten CHF 122.– CHF 81.–

E. 7.1

Der Gesuchsgegner rügt, die Vorinstanz habe statt der belegten Hortkosten von monatlich Fr. 292.– gestützt auf eigene Berechnungen und ohne Einforde- rung detaillierter Unterlagen höhere Hortkosten veranschlagt. Auszugehen seien von den anerkannten Fr. 292.– (Urk. 57 S. 12 f.; Urk. 73 S. 20).

E. 7.2

Die Gesuchstellerin wendet ein, die Fremdbetreuungskosten würden vom Einkommen und Vermögen der Gesuchstellerin abhängen. Ersteres könne mit Blick auf die festzusetzenden

Unterhaltsbeiträge vor Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids nicht effektiv beziffert werden. Entsprechend habe sie eine Schätzung vorgenommen (Urk. 68 S. 11; Urk. 80 S. 10).

E. 7.3

Die Gesuchstellerin hat im Berufungsverfahren die "Verfügung Elternbeitrag" des Erziehungsdepartements des Kantons L._____, Fachstelle Tagesbetreuung, eingereicht (Urk. 71/11). Daraus wird ersichtlich, dass der Elternbeitrag von monatlich Fr. 292.– auf einem massgeblichen Jahreserwerbseinkommen der Gesuchstellerin von Fr. 68'932.– beruht, zuzüglich Fr. 6'675.– entsprechend 10%

- 25 - des anrechenbaren Vermögens (Urk. 71/11 S. 2 f.). Liegt das aktuelle monatliche Einkommen der Gesuchstellerin während mehr als drei Monaten um mehr als 20% über dem in der Berechnung aufgeführten Einkommen, ist die Gesuchstellerin zu einer Meldung an die Fachstelle innert diesen drei Monaten verpflichtet (Urk. 71/11 S. 1). Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt somit erst dann, wenn das monatliche Einkommen während mehr als drei Monaten um mehr als 20% vom zugrunde gelegten Einkommen abweicht (Urk. 71/11 S. 1). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Werden die mit diesem Urteil zugesprochenen Unterhaltsbeiträge zum Einkommen der Gesuchstellerin hinzugerechnet, erfährt ihr Einkommen während mehr als drei Monaten keine Steigerung von 20%. Folglich ist eine Erhöhung der Fremdbetreuungskosten im heutigen Zeitpunkt nicht glaubhaft. Damit ist mit dem Gesuchsgegner von monatlichen Fremdbetreuungskosten für C._____ bei der Gesuchstellerin von Fr. 292.– auszugehen. 8. Auswärtige Verpflegung Wie vorstehend ausgeführt, ist bei der Gesuchstellerin von einem Arbeitspensum von 60%, beim Gesuchsgegner von einem solchen von 80% auszugehen (vgl. E. III.A.2.2, III.B.2.3). Dem Ansinnen des Gesuchsgegners, die Kosten für die auswärtige Verpflegung seien entsprechend den von ihm behaupteten Arbeitspensum anzupassen, ist folglich nicht nachzukommen (Urk. 57 S. 13; Urk. 73 S. 21; Urk. 86 S. 13).

9. Mobilität

E. 8

Fremdbetreuung bis 31.08.2018 CHF 470.– bis 30.09.2018 CHF 405.– bis 30.10.2018 CHF 310.– ab 01.11.2018 CHF 295.– ab 01.02.2019 CHF 320.–

E. 9

Zusätzliche Kinderkosten CHF 50.– CHF 50.–

E. 9.1

Der Gesuchsgegner rügt, ihm seien unter diesem Titel Fr. 446.– statt der beim Lohn in Abzug gebrachte Privatanteil von Fr. 160.– anzurechnen. Die Nutzung der beiden Firmenfahrzeuge durch die Parteien (Geschäftsfahrzeug sowie seit August 2018 regelmässig privat genutztes Poolfahrzeug) sei noch nicht abschliessend geregelt. Es sei notorisch, dass keine Firma einer in Trennung lebenden Familie nach der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes zwei Firmenfahrzeuge zur Verfügung stelle. Die F._____ AG sei bereit, das Firmenfahrzeug für die Dauer der Trennung der Gesuchstellerin (entsprechend Fr. 498.–) zur Verfügung zu stellen, was zur Folge habe, dass der Gesuchsgegner für die erweiterte

- 26 - Privatnutzung des Poolfahrzeugs die Kosten von monatlich Fr. 446.– zu übernehmen habe (Urk. 57 S. 13 f.; Urk. 73 S. 21).

E. 9.2

Die Gesuchstellerin wendet dagegen ein, das Firmenfahrzeug sei für sie gekauft und von ihr bereits während der Ehe fast ausschliesslich für den Arbeitsweg, den Weg zur Krippe und die Fahrten von Zürich nach E._____ genutzt worden. Dafür würden dem Gesuchsgegner Fr. 160.– pro Monat vom Lohn abgezogen, welche – da sie beim Einkommen nicht berücksichtigt würden – auch nicht bei dessen Ausgaben aufzuführen seien. Nebst dem Firmenfahrzeug habe die Familie seit jeher das Poolfahrzeug der Familien-AG benützt, ohne je dafür etwas bezahlt zu haben (Prot. I S. 30 f.; Urk. 68 S. 12; Urk. 80 S. 10).

E. 9.3

Aufgrund des im Recht liegenden Auszugs der Finanzbuchhaltung der F._____ AG sowie der Belege zu An- und Verkauf der Fahrzeuge Volvo und Renault Mégane (Urk. 75/17-19) ist glaubhaft, dass es sich beim von der Gesuchstellerin genutzten Fahrzeug um ein Firmenfahrzeug der Arbeitgeberin des Gesuchsgegners handelt. Für die erweiterte Nutzung des Poolfahrzeugs fielen bislang gemäss übereinstimmenden Angaben der Parteien keine Kosten an. Belege, die eine diesbezügliche Änderung glaubhaft machen, liegen keine im Recht. Auch liegt insofern nicht Notorietät vor, unterliegt die fragliche Regelung doch einzig der Disposition der Vertragsparteien. Entsprechend fehlt es an glaubhaft gemachten Kosten für die erweiterte Nutzung des Poolfahrzeugs. Mit der Vorinstanz ist dem Gesuchsgegner dafür kein zusätzlicher Betrag im Bedarf anzurechnen.

E. 9.4

Weiter moniert der Gesuchsgegner, es seien in seinem Bedarf zu Unrecht keine Kosten für das Motorrad berücksichtigt worden. Dieses gehöre zum ehelichen Lebensstandard (Urk. 57 S. 14).

E. 9.5

Dass es sich beim fraglichen Motorrad um ein Kompetenzstück handelt, behauptet selbst der Gesuchsgegner nicht. Dessen Betriebskosten sind daher unter Hinweis auf die vorliegend zur Anwendung gelangende zweistufige Berechnungsmethode nicht beim Bedarf zu berücksichtigen, sondern wären aus dem Überschuss zu decken.

- 27 - 10. Parkplatz

E. 10

Auswärtige Verpflegung CHF 132.– CHF 176.–

E. 10.1

Der Gesuchsgegner macht geltend, die Vorinstanz habe zwar die Kosten für den Parkplatz am G._____weg, zu Unrecht aber nicht diejenigen für die Parkkarte in E._____ von monatlich Fr. 32.– in seinem Bedarf berücksichtigt. Der Preis für die Parkkarte sei zudem per 1. März 2019 massiv erhöht worden, koste doch eine Halbtageskarte nunmehr Fr. 12.– (statt vormals Fr. 6.–), eine Tageskarte Fr. 20.– (statt vormals Fr. 10.–; Urk. 34/7; Urk. 61/4). Der Gesuchsgegner bezahle seit 1. März 2019 daher Fr. 32.– pro Woche für die Parkkarten in E._____, mithin Fr. 128.– pro Monat. Ihm seien somit von 1. Oktober 2018 bis Ende Januar 2019 Parkkosten von Fr. 32.–, für Februar 2019 von Fr. 182.– (Fr. 150.– Parkplatz G._____weg, Fr. 32.– Parkplatz E._____) und ab 1. März 2019 von Fr. 278.– (Fr. 150.– Parkplatz G._____weg, Fr. 128.– Parkplatz E._____) anzurechnen (Urk. 57 S.

15; Urk. 73 S. 21 f.).

E. 10.2

Die Gesuchstellerin bestreitet, dass monatliche Kosten von Fr. 32.– bzw. Fr. 128.– für das Parkieren in E._____ entstehen (Urk. 68 S. 13). Da der Gesuchsteller auf ein Auto angewiesen ist, um den Sohn in E._____ zu betreuen, braucht er auch eine Parkmöglichkeit. Der Gesuchsteller hat vor Vorinstanz Kopien von sechs Parkkarten mit Datum zwischen dem 6. Dezember 2018 und 17. Januar 2019 eingereicht (Urk. 34/7). Von Oktober 2018 bis Februar 2019 können ihm daher monatliche Parkkosten von Fr. 32.– im Bedarf angerechnet werden. Dass der Gesuchsteller auch ab März 2019 Besuchsparkkarten bezieht und – angesichts der massiven Verteuerung – keine günstigere Variante in Frage kommt, hat er nicht belegt und damit nicht glaubhaft gemacht. Eine Erhöhung der im Bedarf zu berücksichtigenden Parkkosten in E._____ kommt daher nicht in Frage. Die Kosten für den Parkplatz am G._____ -weg in Zürich fallen seit 1. Februar 2019 an und sind ab diesem Zeitpunkt zu berücksichtigen. 11. Steuern

E. 11

Mobilität CHF 150.– CHF 13.–

E. 11.1

Der Gesuchsteller führt aus, die Vorinstanz habe die Steuerlasten der Parteien aufgrund falscher Unterhaltsbeiträge berechnet. Gestützt auf seine Ausführungen vor Erstinstanz sei bei ihm von einer monatlichen Steuerlast von

- 28 - Fr. 1'200.–, bei der Gesuchstellerin von einer solchen von Fr. 750.– auszugehen (Urk. 57 S. 15; Urk. 73 S. 22).

E. 11.2

Die steuerliche Belastung der unterhaltsberechtigten Person steht im Zeitpunkt des gerichtlichen Entscheides regelmässig noch nicht fest. Sie kann nur geschätzt werden. Im summarischen Eheschutzverfahren kann grundsätzlich nicht verlangt werden, dass das Gericht eine exakte Berechnung der zu bezahlenden Steuern vornimmt. Dennoch werden die mutmasslichen Steuern oftmals mittels der von den Verwaltungen zur Verfügung gestellten Steuerrechnern ermittelt. Dabei ist bezüglich des zu veranschlagenden Einkommens vom mutmasslichen Resultat der Unterhaltsbeitragsberechnung auszugehen. Die Gesuchstellerin wird aufgrund ihres Umzugs während laufendem Jahr 2018 für die gesamte Steuerperiode 2018 in L._____ besteuert (vgl. § 8 Abs. 3 i.V.m. § 40 Abs. 2 Steuergesetz Kanton L._____, SG 640.100). Ausgehend von den zu schätzenden Ehegatten- und Kinderunterhaltsbeiträgen für das Jahr 2018 von rund Fr. 2'000.– und dem Bruttojahreseinkommen der Gesuchstellerin von rund Fr. 72'000.– ist bei der Gesuchstellerin für das Jahr 2018 insgesamt von einem Bruttojahreseinkommen von rund Fr. 74'000.– auszugehen. Beim Steuerrechner der Eidgenössischen Steuerverwaltung wurden folgende Parameter ausgewählt: Zivilstand - Einelternefamilie; Kinder - eines; Konfession - keine; Gemeinde - E._____. Unter Berücksichtigung der Kinder- und Versicherungsabzüge auf Bundes- und Kantonebene resultiert eine jährliche Steuerbelastung von insgesamt Fr. 5'701.– (<http://www.estv2.admin.ch/d/dienstleistungen/steuerrechner/2018/bs.php>). Für das Jahr 2019 beläuft sich der Unterhaltsanspruch des Kindes bei der Gesuchstellerin auf rund Fr. 2'500.–, danach auf rund Fr. 4'000.–. Zusammen mit dem Erwerbseinkommen der Gesuchstellerin von rund Fr. 80'000.–

brutto ergibt sich für 2019 ein Bruttojahreseinkommen der Gesuchstellerin von rund Fr. 83'000.–. Daraus resultiert eine jährliche Steuerbelastung von insgesamt Fr. 7'811.–. Zwecks Vermeidung weiterer Unterhaltsperioden ist von einer durchschnittlichen Steuerbelastung der Gesuchstellerin von 1. August 2018 bis 31. Januar 2019 von monatlich Fr. 500.–, ab 1. Februar 2019 von Fr. 700.– auszugehen.

- 29 -

E. 11.3

Beim Gesuchsgegner ist im Jahre 2018 von einem Bruttojahreseinkommen von rund Fr. 120'000.– auszugehen (Urk. 3/23; Urk. 34/23). Davon sind die Unterhaltsbeiträge von rund Fr. 2'000.– abzuziehen, wodurch ein Bruttoeinkommen von Fr. 118'000.– resultiert. Der Gesuchsgegner als Unterhaltspflichtiger kann keine Kinderabzüge vornehmen (vgl. § 34 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 31 Abs. 1 lit. c Zürcher Steuergesetz). Entsprechend wurden beim Steuerrechner der Eidgenössischen Steuerverwaltung folgende Parameter ausgewählt: Zivilstand - alleinstehend; Kinder - 0; Konfession - keine; Gemeinde - Zürich. Unter Berücksichtigung der Versicherungsabzüge auf Bundes- und Kantonsebene resultiert damit eine jährliche Steuerbelastung von insgesamt Fr. 17'716.– (<http://www.estv2.admin.ch/d/dienstleistungen/steuerrechner/2018/zh.php>). Für das Jahr 2019 ist beim Gesuchsgegner von einem Bruttojahreseinkommen von gerundet Fr. 103'000.– auszugehen (Fr. 106'000.– abzgl. Unterhaltsbeiträge Fr. 2'500.–). Daraus ergibt sich eine jährliche Steuerbelastung von insgesamt Fr. 14'142.–. Die durchschnittliche Steuerbelastung des Gesuchsgegners ist demnach von 1. August 2018 bis 31. Januar 2019 auf Fr. 1'400.–, ab 1. Februar 2019 auf Fr. 1'200.– zu schätzen. 12. Nicht berücksichtigte Kosten

E. 12

Parkplatz CHF 150.– CHF 150.– ab 01.11.2018 CHF 210.–

E. 12.1

Der Gesuchsgegner rügt, die Vorinstanz habe die Kosten für die beiden Umzüge und die Ausgaben für die temporären Unterkünfte zwischen August 2018 bis Oktober 2018 für die Betreuung von C._____ in E._____ nicht in seinem Bedarf angerechnet. Dabei handle es sich um trennungsbedingte Mehrkosten, die in der Höhe von Fr. 375.– ab 1. August 2018 bis 31. Juli 2020 im Bedarf des Gesuchsgegners zu berücksichtigen seien (Urk. 57 S. 16; Urk. 73 S. 22).

E. 12.2

Die behaupteten Umtriebskosten sind weder substantiiert behauptet noch belegt. Darüber hinaus fehlt es an deren Regelmässigkeit. Sie finden daher keinen Eingang in die Bedarfsrechnung.

E. 13

Steuern bis 31.01.2019 CHF 500.– CHF 1'400.– ab 01.02.2019 CHF 700.– CHF 1'200.– Total bis 30.09.2018 (Phase 1 + 2) CHF 4'111.– CHF 5'238.– CHF 1'177.– CHF 1'337.– bis 31.10.2018 (Phase 3) CHF 4'111.– CHF 6'284.– CHF 1'177.– CHF 1'843.– bis 31.01.2019 (Phase 4) CHF 4'206.– CHF 6'284.– CHF 1'177.– CHF 1'843.– bis 31.07.2019 (Phase 5) CHF 4'406.– CHF 5'820.– CHF 1'177.– CHF 1'665.– ab 01.08.2019 (Phase 6) CHF 4'406.– CHF 5'820.– CHF 1'375.– CHF 1'467.–

- 31 -

E. 14

Unterhaltsberechnung

E. 14.1

Die Vorinstanz unterscheidet von August 2018 bis Januar 2019 nicht weniger als vier Unterhaltsphasen, was angesichts des summarischen Charakters des Eheschutzverfahrens überaus detailliert ist. Die gewählte Abstufung liegt jedoch noch innerhalb des dem Eheschutzrichter zustehenden Ermessens und erweist sich nicht als willkürlich, weshalb sich der Berufungsentscheid daran zu orientieren hat. Aufgrund der zulässigen Noven zu C.____s Krankenkassen- und Gesundheitskosten (vgl. vorstehend E. III.C.3.3) ist überdies eine sechste Phase ab 1. August 2019 auszuweisen.

E. 14.2

Wie nachstehend zu zeigen sein wird, ist die Gesuchstellerin in sämtlichen Phasen in der Lage, mit ihrem Einkommen den eigenen Bedarf zu decken. Ein Betreuungsunterhalt ist somit nicht geschuldet.

E. 14.3

Phase 1 (August 2018) C.____ C.____ Gesuchstellerin Gesuchsgegner bei GSin bei GG Einkommen CHF 5'518.– CHF 9'878.– CHF 200.– CHF 0.– abz. Bedarf - CHF 4'111.– - CHF 5'238.– - CHF 1'177.– - CHF 1'337.– Überschuss CHF 1'407.– CHF 4'640.– - CHF 977.– - CHF 1'337.– Den Parteien verbleibt nach Deckung ihres Bedarfs und desjenigen von C.____ gemeinsam in der Phase 1 ein Überschuss von Fr. 3'733.– (Gesamteinkommen von Fr. 15'596.– ./ Bedarf der Parteien von Fr. 9'349.– ./ Bedarf von C.____ von Fr. 2'514.–). Dieser Überschuss ist entsprechend dem von der Vorinstanz angewandten Prinzip "grosse Köpfe - kleine Köpfe" den Parteien zu je 40% und C.____ zu je 10% bei der Gesuchstellerin und beim Gesuchsgegner zuzuteilen. Entsprechend resultiert ein Bedarf der Gesuchstellerin persönlich inkl. Überschussanteil von Fr. 5'604.– (Fr. 4'111.– + Fr. 1'493.– Überschuss), des Gesuchsgegners von Fr. 6'731.– (Fr. 5'238.– + Fr. 1'493.– Überschuss) sowie von C.____ von Fr. 1'550.– bei der Gesuchstellerin (Fr. 1'177.– + Fr. 373.– Über-

- 32 - schuss) und von Fr. 1'710.– beim Gesuchsgegner (Fr. 1'337.– + Fr. 373.– Überschuss). Der Gesuchstellerin fehlt bei einem Monateinkommen von Fr. 5'518.– der Betrag von Fr. 86.–, um ihren Bedarf samt Überschuss zu decken. C.____ fehlt bei der Gesuchstellerin unter Anrechnung seines Einkommens von monatlich Fr. 200.– Kinderzulagen ein Betrag von Fr. 1'350.–. Der Gesuchsgegner ist folglich zu verpflichten, der Gesuchstellerin für den Monat August 2018 an den Unterhalt von C.____ den Betrag von Fr. 1'350.– und der Gesuchstellerin persönlich an deren Unterhalt den Betrag von Fr. 85.– zu bezahlen.

E. 14.4

Phase 2 (September 2018) C.____ C.____ Gesuchstellerin Gesuchsgegner bei GSin bei GG Einkommen CHF 5'518.– CHF 8'491.– CHF 200.– CHF 0.– abz. Bedarf - CHF 4'111.– - CHF 5'238.– - CHF 1'177.– - CHF 1'337.– Überschuss CHF 1'407.– CHF 3'253.– - CHF 977.– - CHF 1'337.– In der Phase 2 verbleibt den Parteien nach der Deckung ihres eigenen Bedarfs und demjenigen von C.____ ein Überschuss von Fr. 2'346.– (Gesamteinkommen von CHF 14'209.– ./ Bedarf der Parteien von Fr. 9'349.– ./ Bedarf C.____ von insgesamt Fr. 2'514.–). Unter Zuteilung dieses Überschusses zu je 40% an die Parteien und

zu je 10% an C._____ beim jeweiligen Elternteil resultiert ein persönlicher Barbedarf der Gesuchstellerin inkl. Überschuss von Fr. 5'049.– (Fr. 4'111.– + Fr. 938.– Überschussanteil) sowie ein solcher des Gesuchsgegners von Fr. 6'176.– (Fr. 5'238.– + Fr. 938.– Überschussanteil). C._____ Barbedarf inkl. Überschussanteil beträgt bei der Gesuchstellerin Fr. 1'411.– (Fr. 1'177.– + Fr. 234.– Überschuss) und beim Gesuchsteller Fr. 1'571.– (Fr. 1'337.– + Fr. 234.– Überschuss). Der Gesuchstellerin verbleibt in der Phase 2 bei einem monatlichen Einkommen von Fr. 5'518.– nach Abzug ihres Barbedarfs inkl. Überschuss ein Betrag von Fr. 469.–, den sie zur Deckung von C._____ Barbedarf zu verwenden

- 33 - hat. C._____ fehlt bei der Gesuchstellerin unter Anrechnung seines Einkommens von Fr. 200.– und dem Beitrag der Gesuchstellerin (Fr. 469.–) Fr. 742.– zur Deckung seines Barbedarfs, die vom Gesuchsgegner zu zahlen sind. Er ist somit zu verpflichten, der Gesuchstellerin in der Phase 2 an den Unterhalt von C._____ einen Betrag von Fr. 740.– zu bezahlen. Da die Gesuchstellerin ihren persönlichen Bedarf inkl. Überschuss aus ihren eigenen Mitteln decken kann, schuldet ihr der Gesuchsgegner keinen persönlichen Unterhalt.

E. 14.5

Phase 3 (Oktober 2018) C._____ C._____ Gesuchstellerin Gesuchsgegner bei GSin bei GG Einkommen CHF 5'518.– CHF 8'491.– CHF 200.– CHF 0.– abz. Bedarf - CHF 4'111.– - CHF 6'284.– - CHF 1'177.– - CHF 1'843.– Überschuss CHF 1'407.– CHF 2'207.– - CHF 977.– - CHF 1'843.– Nach der Deckung ihres Bedarfs sowie desjenigen von C._____ gemeinsam verbleibt den Parteien in der Phase 3 ein Überschuss von Fr. 794.– (Gesamteinkommen von Fr. 14'209.– ./ . Bedarf der Parteien von Fr. 10'395.– ./ . Bedarf C._____ insgesamt von Fr. 3'020.–). Wird der Überschuss entsprechend den vorstehenden Phasen verteilt (40% Parteien, 20% C._____), ergibt sich ein persönlicher Bedarf der Gesuchstellerin inkl. Überschuss von Fr. 4'429.– (Fr. 4'111.– + Fr. 318.– Überschuss), sowie einen solchen des Gesuchsgegners von Fr. 6'602.– (Fr. 6'284.– + Fr. 318.– Überschuss). C._____ verfügt bei der Gesuchstellerin über einen persönlichen Bedarf inkl. Überschuss von Fr. 1'256.– (Fr. 1'177.– + Fr. 79.– Überschuss), beim Gesuchsgegner über einen solchen von Fr. 1'922.– (Fr. 1'843.– + Fr. 79.– Überschuss). Der Gesuchstellerin verbleibt bei einem monatlichen Einkommen von Fr. 5'518.– ein Betrag von Fr. 1'089.–, den sie zur Deckung von C._____s Unterhalt zu verwenden hat. Unter Berücksichtigung seines Einkommens von Fr. 200.– weist C._____ bei der Gesuchstellerin nach Anrechnung ihres Beitrags von Fr. 1'089.– einen Überschuss von Fr. 33.– auf. Angesichts des geringen Betrages

- 34 - ist dieser bei der Gesuchstellerin zu belassen. Der Gesuchsgegner hat die entsprechende Unterdeckung für C._____ aus seinem Überschuss zu bezahlen. Folglich ist für Phase 3 weder Kinderunterhalt noch Ehegattenunterhalt geschuldet.

E. 14.6

Phase 4 (1. November 2018 bis 31. Januar 2019) C._____ C._____ Gesuchstellerin Gesuchsgegner bei GSin bei GG Einkommen CHF 5'764.– CHF 8'491.– CHF 398.– CHF 0.– abz. Bedarf - CHF 4'206.– - CHF 6'284.– - CHF 1'177.– - CHF 1'843.– Überschuss CHF 1'558.– CHF 2'207.– - CHF 779.– - CHF 1'843.– In der Phase 4 verbleibt den Parteien nach der Deckung ihres eigenen Bedarfs sowie desjenigen von C._____ gemeinsam ein Überschuss von Fr. 1'143.– (Gesamteinkommen Fr. 14'653.– ./ . Bedarf der Parteien von Fr.

10'490.- ./ Bedarf von C._____ von Fr. 3'020.-). Nach Verteilung dieses Überschusses im Verhältnis von 40% für die Eltern und 20% für das Kind ergibt sich ein persönlicher Bedarf der Gesuchstellerin inkl. Überschussanteil von Fr. 4'663.- (Fr. 4'206.- + Fr. 457.- Überschuss) und einen solchen des Gesuchsgegners von Fr. 6'741.- (Fr. 6'284.- + Fr. 457.- Überschuss). C._____ steht bei der Gesuchstellerin ein persönlicher Bedarf inkl. Überschuss von Fr. 1'292.- (Fr. 1'177.- + Fr. 115.- Überschuss), beim Gesuchsgegner ein solcher von Fr. 1'958.- (Fr. 1'843.- + Fr. 115.- Überschuss) zu. Der Gesuchstellerin verbleibt in Phase 4 bei einem monatlichen Einkommen von Fr. 5'764.- ein monatlicher Betrag von Fr. 1'101.-, den sie für den Unterhalt von C._____ zu verwenden hat. C._____ weist bei der Gesuchstellerin bei einem Einkommen von Fr. 398.- und dem Beitrag der Gesuchstellerin von Fr. 1'101.- einen Überschuss von Fr. 207.- auf. Beim Gesuchsgegner ergibt sich demgegenüber bei einem Einkommen von Fr. 8'491.- und nach Deckung seines Bedarfs sowie desjenigen von C._____ samt Überschussanteil eine Unterdeckung von Fr. 208.-. Die Gesuchstellerin ist somit zu verpflichten, dem Gesuchsgegner in

- 35 - der Phase 4 an den Unterhalt von C._____ einen Betrag von monatlich Fr. 210.- zu bezahlen.

E. 14.7

Phase 5 (1. Februar 2019 bis 31. Juli 2019) C._____ C._____ Gesuchstellerin Gesuchsgegner bei GSin bei GG Einkommen CHF 5'764.- CHF 8'331.- CHF 398.- CHF 0.- abz. Bedarf -CHF 4'406.- - CHF 5'820.- - CHF 1'177.- - CHF 1'665.- Überschuss CHF 1'358.- CHF 2'511.- - CHF 779.- - CHF 1'665.- Der Überschuss der Parteien in der Phase 5 beträgt nach der Deckung ihres Bedarfs sowie desjenigen von C._____ Fr. 1'425.- (Gesamteinkommen von Fr. 14'493.- ./ Bedarf der Parteien von Fr. 10'226.- ./ Bedarf von C._____ von Fr. 2'842.-). Nach Zuteilung dieses Überschusses im Verhältnis 40% an die Parteien, 20% an C._____, resultiert ein persönlicher Bedarf der Gesuchstellerin inkl. Überschuss von Fr. 4'976.- (Fr. 4'406.- + Fr. 570.- Überschuss) sowie des Gesuchsgegners von Fr. 6'390.- (Fr. 5'820.- + Fr. 570.- Überschuss). C._____s Bedarf beträgt bei der Gesuchstellerin inkl. Überschuss Fr. 1'320.- (Fr. 1'177.- + Fr. 143.-), beim Gesuchsgegner Fr. 1'808.- (Fr. 1'665.- + Fr. 143.- Überschuss). Die Gesuchstellerin verfügt bei einem Monatseinkommen von Fr. 5'764.- nach der Deckung ihres persönlichen Bedarfs inkl. Überschuss über Fr. 788.-, welche für C._____s Barbedarf zu verwenden sind. C._____ fehlt bei der Gesuchstellerin bei einem Einkommen von Fr. 398.- sowie dem Beitrag der Gesuchstellerin von Fr. 788.- ein Betrag von monatlich Fr. 134.-. Entsprechend ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin an den Unterhalt von C._____ in der Phase 5 den Betrag von gerundet Fr. 135.- zu bezahlen. Der Gesuchstellerin persönlich schuldet der Gesuchsgegner keinen Unterhalt.

- 36 -

E. 14.8

Phase 6 (ab 1. August 2019) C._____ C._____ Gesuchstellerin Gesuchsgegner bei GSin bei GG Einkommen CHF 5'764.- CHF 8'331.- CHF 398.- CHF 0.- abz. Bedarf -CHF 4'406.- - CHF 5'820.- - CHF 1'375.- - CHF 1'467.- Überschuss CHF 1'358.- CHF 2'511.- - CHF 977.- - CHF 1'467.- In der Phase 6 bleibt es wie in Phase 5 bei einem Überschuss von Fr. 1'425.- (Gesamteinkommen von Fr. 14'493.- ./ Bedarf der Parteien von Fr. 10'226.- ./ Bedarf von C._____ von Fr. 2'842.-), der zu 40% an die Parteien und zu 20% an das Kind zu verteilen ist. Während der Bedarf der Gesuchstellerin und des Gesuchsgegners inkl.

Überschussanteil gleich bleibt wie in Phase 5, be- trägt derjenige von C._____ bei der Gesuchstellerin neu Fr. 1'518.– (Fr. 1'375.– + Fr. 143.– Überschuss) und beim Gesuchsgegner Fr. 1'610.– (Fr. 1'467.– + Fr. 143.– Überschuss). Der Gesuchstellerin verbleibt gemäss dieser Berechnung bei ihrem Ein- kommen von Fr. 5'764.– monatlich ein Betrag von Fr. 788.–, den sie für den Un- terhalt von C._____ zu verwenden hat. Bei C._____ resultiert bei der Gesuchstel- lerin unter Anrechnung seines Einkommens von Fr. 398.– und des Beitrages der Gesuchstellerin von Fr. 788.– ein monatlicher ungedeckter Bedarf von Fr. 332.–. Der Gesuchsgegner ist somit zu verpflichten, der Gesuchstellerin an den Unter- halt von C._____ in der Phase 6 den Betrag von gerundet Fr. 330.– zu bezahlen. Der Gesuchstellerin persönlich ist nach wie vor kein Unterhalt geschuldet.

E. 15

Vernehmlassung Vorinstanz Der Gesuchsgegner beantragt in prozessualer Hinsicht das Einholen einer Vernehmlassung der Vorinstanz zur Frage, weshalb die Bedarfswahlen gemäss Tabelle des angefochtenen Urteils (Urk. 58 S. 35, E. II.C.4.1) nicht mit den Be- darfswahlen gemäss der Unterhaltsberechnung im Urteil (Urk. 58 S. 54 ff., E. II.C.4.4) übereinstimmen. Die Bedarfswahlen in der Tabelle entsprechen den nachfolgenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Urk. 58 S. 35 ff.).

- 37 - Unzutreffend sind hingegen einzelne von der Vorinstanz errechnete Totale in der Tabelle (vgl. vorstehend E. III.C.1.5), was zu einer fehlerhaften Berechnung der Barunterhalte von C._____ und der Gesuchstellerin führte. Vorliegend überprüfte die Berufungsinstanz den angefochtenen Entscheid im Rahmen der geltend ge- machten Berufungsgründe (unrichtige Rechtsanwendung, unrichtige Sachver- haltsfeststellung) und hat im Sinne der vorstehenden Erwägungen einen neuen Sachentscheid zu fällen, der den erstinstanzlichen Entscheid ersetzt. Die bean- tragte Vernehmlassung erübrigt sich aus diesem Grund.

E. 16

Fazit Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen erweist sich die Beurteilung der Arbeitspensen der Parteien sowie deren Einkommen durch die Vorinstanz als zu- treffend. Demgegenüber sind einzelne Bedarfswahlen der Ehegatten und des Kindes anzupassen, was zu einer Senkung des Ehegattenunterhalts sowie des Kindesunterhalts führt. Darüber hinaus ist die Gesuchstellerin in der Phase 4 zur Zahlung von Kinderunterhalt zu verpflichten. Insgesamt dringt der Gesuchsgegner mit seiner Berufung demnach teilweise, allerdings nur in geringem Umfang, durch (vgl. nachstehend E. IV.2.2). IV. 1. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Vorinstanz setzte die Entscheidgebür auf Fr. 6'000.– fest, was unange- fochten blieb. Die Gerichtskosten wurden den Parteien je zur Hälfte auferlegt und die Parteientschädigungen wettgeschlagen, mit der Begründung, in strittig geführ- ten Eheschutzverfahren obsiege in der Regel keine Partei vollständig bzw. hätten beide Parteien gleichermassen das Recht, ihre eigenen Interessen zu vertreten (Urk. 58 S. 63).

- 38 - Neben den vorliegend angepassten Unterhaltsbeiträgen lagen vor Erstin- stanz zur Hauptsache weitere Kinderbelange im Streit, welche mit Teilvereinba- rung geregelt wurden. Insgesamt erscheint daher die hälftige Kostenteilung im erstinstanzlichen Verfahren gerechtfertigt. Die entsprechenden Dispositiv-Ziffern 8 bis 10 des angefochtenen

Entscheidungs sind zu bestätigen. 2. Zweitinstanzliche Entscheidunggebühren und
Parteientschädigung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.